

Credit Suisse Fund Management S.A.

Société anonyme

Eingetragener Sitz: **5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg**

Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg B 72925

(die «**Verwaltungsgesellschaft**»)

handelnd in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft des

CS Investment Funds 12

Fonds commun de placement

Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg K 671

(der «**übertragende OGAW**»)

Mitteilung an die Anteilinhaber:

Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced CHF

(der «**übertragende Subfonds**»)

WICHTIG:

DIESES SCHREIBEN ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.

WENN SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESES SCHREIBENS HABEN, EMPFIEHLT

SICH DIE HERANZIEHUNG UNABHÄNGIGER FACHLICH AUSGEWIESENER BERATER.

8. April 2024

Sehr geehrte Anteilinhaberinnen und Anteilinhaber

Der Verwaltungsrat (der «**Verwaltungsrat**») der Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, den übertragenden Subfonds mit dem Subfonds UBS (Lux) Strategy Fund – Balanced Sustainable (CHF) (der «**übernehmende Subfonds**»), einem Subfonds des UBS (Lux) Strategy Fund, einem *Fonds commun de placement*, der nach den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg errichtet wurde, eingetragen beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer K 299 (der «**übernehmende**

OGAW»), in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 20 Buchstabe a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung zusammenzulegen (die «**Zusammenlegung**»). Die Zusammenlegung tritt am 31. Mai 2024 in Kraft (das «**Datum des Inkrafttretens**»).

Diese Mitteilung beschreibt die Auswirkungen der geplanten Zusammenlegung. Bei Fragen zum Inhalt dieser Mitteilung wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Die Zusammenlegung kann sich auf Ihre Steuersituation auswirken. Die Anteilinhaber sollten sich an ihren Steuerberater wenden, um eine spezifische Steuerberatung im Zusammenhang mit der Zusammenlegung zu erhalten.

Die in diesem Dokument verwendeten, nicht definierten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen im Prospekt des übertragenden OGAW zugeschrieben ist.

1. Hintergrund und Begründung der Zusammenlegung

- 1.1 Die Entscheidung des Verwaltungsrats betreffend den Vollzug der Zusammenlegung wurde im Interesse der Anteilhaber getroffen und erfolgt im Rahmen der nachfolgend erläuterten Begründung. Der übernehmende Subfonds und der übertragende Subfonds sind aktiv verwaltete Multi-Asset-Subfonds mit ähnlichen Zielen und Risikoprofilen, die sich für Anleger eignen, die ein ausgewogenes, global diversifiziertes Portfolio anstreben. Ziel der Zusammenlegung der Subfonds ist eine effizientere Verwaltung der Subfonds im Interesse der Anleger nach der Übernahme der Credit Suisse Group AG durch die UBS Group AG und im Rahmen der Integration der Credit Suisse in UBS. Die Aufrechterhaltung zweier separater Fonds des UBS-Konzerns (i) innerhalb derselben Anlageklasse und (ii) mit ähnlichen Anlagezielen entspricht keinem effizienten langfristigen Angebot. Daher wird vorgeschlagen, den übertragenden Subfonds mit dem übernehmenden Subfonds zusammenzulegen. Die Zusammenlegung des übertragenden Subfonds mit dem übernehmenden Subfonds führt zu einer Erhöhung der gesamten verwalteten Vermögen. Daher ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass die Zusammenlegung im Interesse der Anteilhaber des übertragenden Subfonds liegt.

2. Überblick über die Zusammenlegung

- 2.1 Die Zusammenlegung wird am Datum des Inkrafttretens zwischen dem übertragenden Subfonds und dem übernehmenden Subfonds sowie gegenüber Dritten wirksam und endgültig.
- 2.2 Am Datum des Inkrafttretens werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds auf den übernehmenden Subfonds übertragen. Da der übertragende Subfonds infolge der Zusammenlegung aufhört zu existieren, wird dieser am Datum des Inkrafttretens ohne Abwicklung aufgelöst.
- 2.3 Eine Abstimmung der Anteilhaber über die Zusammenlegung ist nicht erforderlich.
- 2.4 Die Anteilhaber, die am Datum des Inkrafttretens Anteile des übertragenden Subfonds halten, erhalten automatisch Anteile des übernehmenden Subfonds im Austausch für ihre Anteile des übertragenden Subfonds, und zwar im Einklang mit dem jeweiligen Umtauschverhältnis, und beteiligen sich ab diesem Datum an den Ergebnissen des übernehmenden Subfonds. Die Anteilhaber erhalten so bald wie möglich nach dem Datum des Inkrafttretens eine Bestätigungsmitteilung über ihre Beteiligung am übernehmenden Subfonds. Weitere Informationen finden Sie nachfolgend in Abschnitt 5 (*Rechte der Anteilhaber in Bezug auf die Zusammenlegung*).
- 2.5 Die Zeichnung, der Umtausch und/oder die Rücknahme von Anteilen des übertragenden Subfonds werden vom 24. Mai 2024 bis zum 31. Mai 2024 ausgesetzt, um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäss und fristgerecht umzusetzen, wie nachfolgend in Abschnitt 6 (*Verfahrenstechnische Aspekte*) angegeben.
- 2.6 Die Zusammenlegung ist Bestandteil eines umfassenderen Projekts, in dessen Rahmen die Subfonds des übertragenden OGAW mit den Subfonds des übernehmenden OGAW zusammengelegt werden. Infolgedessen wird der übertragende OGAW nach Abschluss sämtlicher Zusammenlegungen (einschliesslich der in diesem Schreiben erläuterten Zusammenlegung) aufhören zu existieren.

2.7 Weitere verfahrenstechnische Aspekte der Zusammenlegung sind in Abschnitt 6 (*Verfahrenstechnische Aspekte*) dargelegt.

2.8 Der nachstehende Zeitplan fasst die wichtigsten Schritte der Zusammenlegung zusammen:

Vorankündigungsfrist	vom 8. April 2024 bis zum 24. Mai 2024
Aussetzungszeitraum für die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen des übertragenden Subfonds	vom 24. Mai 2024 bis zum 31. Mai 2024 (Annahmeschluss: 22. Mai 2024, 13.00 Uhr)
Finales NAV-Datum	30. Mai 2024
Datum des Inkrafttretens	31. Mai 2024
Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses	am Datum des Inkrafttretens unter Verwendung des NAV zum finalen NAV-Datum

* Oder zu einem späteren Zeitpunkt und Datum, wie von den Verwaltungsräten bestimmt und den Anteilhabern des übertragenden Subfonds schriftlich mitgeteilt, nach (i) der Genehmigung der Zusammenlegung durch die luxemburgische Regulierungsbehörde («**CSSF**»), (ii) dem Verstreichen der dreissig (30) Kalendertage der Vorankündigungsfrist, falls anwendbar, und von zusätzlichen vier (4) Geschäftstagen sowie (iii) der Registrierung des übernehmenden Subfonds in allen Rechtsordnungen, in denen der übertragende Subfonds vertrieben wird oder für den Vertrieb registriert wurde. Sollten die Verwaltungsräte ein späteres Datum des Inkrafttretens genehmigen, können sie nachträglich auch die übrigen Elemente dieses Zeitplans nach eigenem Ermessen anpassen.

3. **Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Anteilhaber des übertragenden Subfonds**

Die Ziele und Risikoprofile des übernehmenden Subfonds, wie im Prospekt des übernehmenden OGAW und im Basisinformationsblatt («**BIB**») gemäss der Verordnung über verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) des übernehmenden Subfonds beschrieben, und des übertragenden Subfonds, wie im Prospekt des übertragenden OGAW und im BIB des übertragenden Subfonds beschrieben, sind insgesamt ähnlich und bleiben nach dem Datum des Inkrafttretens unverändert.

Die Anteilhaber des übertragenden Subfonds sollten die Beschreibung des übernehmenden Subfonds, die im Prospekt des übernehmenden OGAW und im BIB des übernehmenden Subfonds enthalten ist, sorgfältig durchlesen, bevor sie in Bezug auf die Zusammenlegung eine Entscheidung treffen.

Der Anlageverwalter des übertragenden Subfonds, die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, wird – nach Absprache mit den Anlageverwaltern des übernehmenden Subfonds, der UBS Asset Management Switzerland AG und der UBS Switzerland AG, Zürich, und im Hinblick auf die Sicherstellung, dass das zu übertragende Portfolio in Einklang mit der Anlagestrategie des übernehmenden Subfonds steht – während der Vorankündigungsfrist (vom 8. April 2024 bis zum 31. Mai 2024) den Grossteil der zugrunde liegenden Vermögenswerte veräussern. Das Portfolio des übertragenden Subfonds wird teilweise liquidiert; die entsprechenden Barerlöse und allfällige übrige Vermögenswerte werden zum Datum des Inkrafttretens auf den übernehmenden Subfonds übertragen.

3.1 Anlageziel und -politik

Übertragender Subfonds	Übernehmender Subfonds
<p>Anlageziel</p> <p>Ziel der «Balanced»-Subfonds ist es, einen aus Sicht der jeweiligen Referenzwährung optimalen Gesamterfolg aus laufendem Ertrag, Kapitalgewinnen und Währungsergebnis durch Anlagen in die nachstehend beschriebenen Anlageklassen gemäss dem Grundsatz der Risikodiversifikation zu erwirtschaften.</p> <p>Die Subfonds werden ohne einen Benchmark als Referenz aktiv verwaltet.</p>	<p>Anlageziel</p> <p>Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine optimale Anlagerendite zu erwirtschaften und gleichzeitig den Kapitalerhalt, die Liquidität des Nettovermögens und die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale gebührend zu berücksichtigen.</p>
<p>Anlagepolitik</p> <p>Die Subfonds legen ihr Vermögen weltweit (einschliesslich Schwellenländern) in direkte oder indirekte Positionen in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen an. Ein indirektes Engagement kann unter anderem durch den Einsatz von Derivaten, strukturierten Produkten und Zielfonds erreicht werden. Der Grossteil der Anlagen kann gelegentlich in anderen Währungen als der jeweiligen Referenzwährung des entsprechenden Subfonds getätigt werden. Die Subfonds werden mindestens 25% ihres Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.</p> <p>Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» dürfen die Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.</p> <p>Die Subfonds werden als Finanzprodukte im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.</p> <p>Informationen zu den von den Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.</p>	<p>Allgemeine Anlagepolitik</p> <p>Die Vermögen der aktiv verwalteten Subfonds werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert, ohne durch einen Referenzwert eingeschränkt zu sein. Die Wertentwicklung der einzelnen Subfonds wird nicht im Vergleich zu einem Index gemessen.</p> <p>Die Subfonds investieren ihre Nettovermögen weltweit in Aktien, aktienähnliche Kapitalanteile wie etwa Genossenschaftsanteile und Partizipationsscheine sowie «American Depositary Receipts» (ADRs) und «Global Depositary Receipts» (GDRs) (Beteiligungspapiere und -rechte), Rohstoffe, kurzfristige Wertpapiere, Genussscheine, Anleihen, Notes, ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere (Forderungspapiere und -rechte), sämtliche Arten von Asset Backed Securities, Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Optionsscheine auf Wertpapiere sowie alle anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte.</p> <p>Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken</p> <p>UBS Asset Management stuft diesen Subfonds als Fonds mit Nachhaltigkeitsfokus (Sustainability Focus Fund) ein. Diese Subfonds bewerben ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllen die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2).</p> <p>Ziel der Anlagepolitik ist es, aus Sicht der Rechnungswährung Zinserträge und Kapitalwachstum optimal zu kombinieren. Zu diesem Zweck wird weltweit auf breit diversifizierter Basis hauptsächlich in Anleihen und Aktien investiert. Durch den im Vergleich zu den Yield-Subfonds höheren Aktienanteil liegt das Anlagerisiko typischerweise über jenem der Yield-Subfonds. Im Rahmen dieser Anlagepolitik dürfen die Subfonds in Hochzinsanleihen, Schwellenländeranleihen und Rohstoffe investieren.</p>

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, den Prospekt des übernehmenden OGAW und das BIB des übernehmenden Subfonds zu lesen, die eine umfassende Beschreibung des Anlageziels und der Anlagepolitik des übernehmenden Subfonds enthalten.

3.2 Weitere Merkmale

	Übertragender Subfonds	Übernehmender Subfonds
Klassifizierung gemäss der Offenlegung im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2088 («SFDR»)	Die Subfonds werden als Finanzprodukte im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.	Diese Subfonds bewerben ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllen die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»).
Gesamtrisikopotenzial	Das Gesamtrisikopotenzial der Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.	Berechnungsmethode des Gesamtrisikos: Commitment-Ansatz
Ende des Geschäftsjahres	Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. März eines jeden Jahres.	Das Geschäftsjahr des Fonds endet am letzten Tag des Monats Januar.
Zentrale Verwaltungsstelle	Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.	Northern Trust Global Services SE
Depotbank	Credit Suisse (Luxembourg) S.A.	UBS Europe SE, Luxembourg Branch
Verwaltungsgesellschaft	Credit Suisse Fund Management S.A.	UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.
Portfoliomanager	Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich UBS Switzerland AG, Zürich
Performance Fee	–	–

3.3 Profil des typischen Anlegers

Übertragender Subfonds	Übernehmender Subfonds
<p>Anlegerprofil</p> <p>Diese Subfonds eignen sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure zu den Risiko- und Ertragsmerkmalen gemischter Anlagen anstreben.</p>	<p>Profil des typischen Anlegers</p> <p>Diese aktiv verwalteten Subfonds eignen sich für Anleger, die ein ausgewogenes, global diversifiziertes Portfolio anstreben, das ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, aus Forderungspapieren und -rechten sowie Beteiligungspapieren und -rechten besteht und dessen Referenzwährung der CHF, der USD oder der EUR ist.</p>

3.4 Anteilklassen und Währungen

I. Die Referenzwährung des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds ist der CHF.

II. In der nachstehenden Tabelle sind die aktiven Anteilklassen des übertragenden Subfonds, einschliesslich ihrer Währungen, sowie die entsprechenden Anteilklassen des übernehmenden Subfonds und die ISIN-Codes der entsprechenden Anteilklassen des übernehmenden Subfonds angegeben.

Anteilklasse des übertragenden Subfonds und ISIN		Entsprechende Anteilklasse des übernehmenden Subfonds und ISIN	
IB CHF (acc)	LU0108822734	K-1-acc	Neu
B CHF (acc)	LU0078040838	P-acc	LU0049785289
UB CHF (acc)	LU1144411128	Q-acc	LU0941351099

3.5 Synthetischer Risikoindikator (SRI) gemäss dem aktuellsten PRIIP-BIB

Alle übertragenden Anteilklassen und die übernehmenden Anteilklassen weisen einen synthetischen Risikoindikator von 3 auf.

3.6 Ausschüttungspolitik

Anteilklasse des übertragenden Subfonds	Ausschüttungspolitik	Entsprechende Anteilklasse des übernehmenden Subfonds	Ausschüttungspolitik
IB CHF (acc)	Thesaurierend	K-1-acc	Thesaurierend
B CHF (acc)	Thesaurierend	P-acc	Thesaurierend
UB CHF (acc)	Thesaurierend	Q-acc	Thesaurierend

3.7 Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse-Gebühren des übertragenden Subfonds				Anteilklasse-Gebühren des übernehmenden Subfonds			
	Ein- stiegs- kosten	Laufende Kosten	Performance Fees		Ein- stiegs- kosten	Laufende Kosten	Performance Fees
IB CHF (acc)	3%	0,99%	–	K-1-acc	4%	1,08%	–
B CHF (acc)	5%	1,89%	–	P-acc	4%	1,74%	–
UB CHF (acc)	5%	1,64%	–	Q-acc	4%	1,07%	–

3.8 ISIN-Codes

Bitte beachten Sie, dass sich die ISIN-Codes der Anteile, die Sie im übertragenden Subfonds halten, infolge der Zusammenlegung ändern werden. Detaillierte Angaben zu den Codes sind in Abschnitt 3.4 enthalten.

4. Kriterien für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Im Hinblick auf die Berechnung des entsprechenden Umtauschverhältnisses der Anteile werden die Regeln für die Berechnung des Nettovermögenswerts, die in den Vertragsbedingungen und im Prospekt der übertragenden OGAW erläutert sind, angewendet, um den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds zu bestimmen.

5. Rechte der Anteilhaber in Bezug auf die Zusammenlegung

Anteilhaber des übertragenden Subfonds, die am Datum des Inkrafttretens Anteile des übertragenden Subfonds halten, erhalten im Austausch für ihre Anteile des übertragenden Subfonds automatisch eine Anzahl von Anteilen der entsprechenden Anteilklasse des übernehmenden Subfonds; diese entspricht der Anzahl der Anteile der betreffenden Anteilklasse des übertragenden Subfonds, multipliziert mit dem entsprechenden Umtauschverhältnis, das für jede Anteilklasse auf der Grundlage ihres jeweiligen Nettovermögenswerts vom 30. Mai 2024 berechnet wird. Falls die Anwendung des Umtauschverhältnisses nicht zur Ausgabe ganzer Anteile führt, erhalten die Anteilhaber des übertragenden Subfonds Bruchteile von Anteilen von bis zu drei Nachkommastellen des übernehmenden Subfonds.

Durch den übernehmenden Subfonds wird keine Zeichnungsgebühr infolge der Zusammenlegung erhoben.

Die Anteilhaber des übertragenden Subfonds erwerben Rechte als Anteilhaber des übernehmenden Subfonds ab dem Datum des Inkrafttretens und partizipieren somit an jeder Erhöhung oder Verringerung des Nettovermögenswerts des übernehmenden Subfonds.

Anteilhaber des übertragenden Subfonds, die mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sind, können im Zeitraum von mindestens dreissig (30) Kalendertagen nach dem Datum dieser Mitteilung eine gebührenfreie Rücknahme (mit Ausnahme der vom übertragenden Subfonds zur Begleichung von Veräusserungskosten einbehaltenen Gebühren) ihrer Anteile des übertragenden Subfonds beantragen.

Aufgelaufene Erträge, Dividenden und Ertragsforderungen werden bei der Berechnung des Nettovermögenswerts des übertragenden Subfonds berücksichtigt und werden im Rahmen der Zusammenlegung auf den übernehmenden Subfonds übertragen.

6. Verfahrenstechnische Aspekte

6.1 Stimmabgabe der Anteilhaber nicht erforderlich

Für die Durchführung der Zusammenlegung ist keine Stimmabgabe der Anteilhaber erforderlich. Anteilhaber des übertragenden Subfonds, die mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sind,

können bis und mit 22. Mai 2024 um 13.00 Uhr die Rücknahme ihrer Anteile gemäss den Angaben in Abschnitt 5 (*Rechte der Anteilhaber in Bezug auf die Zusammenlegung*) beantragen.

6.2 Aussetzung des Handels

Um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäss und fristgerecht umzusetzen, hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass Anträge auf Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen des übertragenden Subfonds vom 24. Mai 2024 bis 31. Mai 2024 nicht mehr akzeptiert oder verarbeitet werden.

6.3 Bestätigung der Zusammenlegung

Jeder Anteilhaber des übertragenden Subfonds erhält eine Mitteilung, in der (i) die Durchführung der Zusammenlegung und (ii) die Anzahl der Anteile der betreffenden Anteilklasse des übernehmenden Subfonds, die er nach der Zusammenlegung hält, bestätigt werden.

6.4 OGAW-Subfonds-Registrierungen

Der übernehmende Subfonds wurde avisiert, seine Anteile in allen Mitgliedstaaten zu vermarkten, in denen der übertragende Subfonds zur Vermarktung seiner Anteile zugelassen ist oder diesbezüglich avisiert wurde, ausser im Königreich Dänemark, wo der übernehmende Subfonds vor dem Datum des Inkrafttretens zugelassen wird.

7. **Kosten der Zusammenlegung**

Die UBS Asset Management Switzerland AG wird die mit der Vorbereitung und Durchführung der Zusammenlegung verbundenen Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten (mögliche Transaktionskosten ausgenommen) und Aufwendungen tragen. Darüber hinaus – und zum Schutz der Interessen der Anleger des übernehmenden Subfonds – wird das in Abschnitt «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» des Prospekts des übernehmenden Subfonds beschriebene Swing Pricing *anteilmässig* auf den Baranteil von Vermögenswerten angewandt, die mit dem übernehmenden Subfonds zusammengeführt werden sollen, sofern der Baranteil über der für den übernehmenden Subfonds festgelegten Schwelle liegt.

8. **Besteuerung**

Die Zusammenlegung des übertragenden Subfonds mit dem übernehmenden Subfonds kann steuerliche Konsequenzen für die Anteilhaber haben. Anteilhaber sollten ihre Fachberater bezüglich der Auswirkungen dieser Zusammenlegung auf ihre individuelle steuerliche Lage zurate ziehen.

9. **Weitere Informationen**

9.1 Zusammenlegungsberichte

Ernst & Young S.A., 35E avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, der zugelassene Wirtschaftsprüfer des übertragenden OGAW in Bezug auf die Zusammenlegung, erstellt Berichte zur Zusammenlegung, die eine Validierung der folgenden Punkte beinhalten:

- a) für die Bewertung von Vermögenswerten und/oder Verbindlichkeiten zum Zwecke der Berechnung des Umtauschverhältnisses von Anteilen angewandte Kriterien;
- b) die Berechnungsmethode zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses; und
- c) das endgültige Umtauschverhältnis.

Der Zusammenlegungsbericht zu den oben aufgeführten Punkten a) bis c) wird den Anteilhabern des übertragenden Subfonds und der CSSF kostenlos am eingetragenen Sitz des übertragenden OGAW zur Verfügung gestellt.

9.2 Weitere verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente werden den Anteilhabern des übertragenden Subfonds auf Anfrage kostenlos ab dem 8. April 2024 am eingetragenen Sitz des übertragenden OGAW zur Verfügung gestellt:

- a) die vom Verwaltungsrat erstellten gemeinsamen Bedingungen (Entwurf) der Zusammenlegung mit ausführlichen Informationen zur Zusammenlegung, einschliesslich der Berechnungsmethode für das Umtauschverhältnis (die **«gemeinsamen Bedingungen (Entwurf) der Zusammenlegung»**);
- b) eine Erklärung der Depotbank des übertragenden OGAW, in der sie bestätigt, überprüft zu haben, dass die gemeinsamen Bedingungen (Entwurf) der Zusammenlegung mit den Bedingungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie den Vertragsbedingungen des übertragenden OGAW im Einklang stehen;
- c) der Prospekt des übernehmenden OGAW (auch unter www.ubs.com/funds verfügbar); und
- d) das BIB des übertragenden Subfonds und das BIB des übernehmenden Subfonds (auch unter www.ubs.com/funds verfügbar). Der Verwaltungsrat weist die Anteilhaber des übertragenden Subfonds auf die Wichtigkeit hin, das BIB des übernehmenden Subfonds zu lesen, bevor eine Entscheidung in Bezug auf die Zusammenlegung getroffen wird.

Bei Fragen zu dieser Angelegenheit wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder den eingetragenen Sitz des übertragenden OGAW.

Freundliche Grüsse

Der Verwaltungsrat